

Kreispolizeibehörde Minden-Lübbecke

ZA 1.2 – Waffenrecht
 Marienstraße 82
 32425 Minden

**Kontakt:**

Telefon: 0571 / 8866 - 2125
 Telefax: 0571 / 8866 - 2299
 E-Mail: waffenbuero.minden@polizei.nrw.de

Telefonische Sprechzeiten:

Mo., + Mi.: 08.00-12.00 Uhr
 Di. + Do.: 14.00-16.00 Uhr

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe* Kleiner Waffenschein (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)

Personalien (Antragsteller/in)


Name (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)		ggf. akademische Grade/Titel	
Geburtsname (unbedingt angeben)			
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)			
Geburtsdatum	Geburtsort/-staat		
Straße, Hausnummer		Telefon (freiwillige Angabe)	
Postleitzahl, Wohnort		E-Mail (freiwillige Angabe)	
Nebenwohnung(en)			
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort			
Wohnungen in den letzten 5 Jahren:			
Zeitraum (MM/JJJJ - MM/JJJJ)	(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)		
Wurde Ihnen bereits ein(e)	Nr.	ausstellende Behörde	Gültig bis
Jahresjagdschein			
Waffenbesitzkarte(n)			
Waffenschein			
ausgestellt? (Wenn ja, bitte entsprechende Angaben dazu machen)			
Sind oder waren Sie Mitglied bzw. Unterstützer in einer Organisation nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG? (siehe nächste Seite)			
Ort, Datum		Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers	

Auszug § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 Waffengesetz:

- (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht,
2. die Mitglied
 - a) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
 - b) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit des Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
 3. Bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren
 - a) Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die
 - aa) gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind,
 - bb) gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder
 - cc) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
 - b) Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder
 - c) eine solche Vereinigung unterstützt haben,

Hinweise vor der Beantragung eines Kleinen Waffenscheins (KWS)

- bitte sorgfältig durchlesen -

Der KWS wird für das **Führen** in der Öffentlichkeit (Ausüben der tatsächlichen Gewalt außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums) von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit dem folgenden Zulassungszeichen benötigt: 

Der bloße **Erwerb** und **Besitz** dieser Waffen ist für Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr erlaubnisfrei (ebenso der Transport der ungeladenen Waffe nach dem Kauf zur eigenen Wohnung).

Vor der Beantragung eines Kleinen Waffenscheins (KWS) oder dem Erwerb einer **Gas-, Schreckschuss- oder Signalwaffe (sog. PTB-Waffen)** sollten Sie sich fragen, ob Sie eine solche Waffe wirklich benötigen und auch in der Öffentlichkeit tragen wollen. Denn das Mitführen bringt erhebliche Gefahren mit sich. Der Träger ist sich dessen oft nicht bewusst.

Wichtig zu wissen:

- Die genannten Waffen sind häufig optisch **nicht von scharfen Waffen zu unterscheiden**, wodurch es unter Umständen zu einem **unkontrollierten Handeln bei Außenstehenden** kommen kann.
- Ungeübte Waffenträger können sich in extremen Stresssituationen **selbst gefährden oder Unbeteiligte verletzen**, aus nächster Distanz können sie durch den erheblichen Gasdruck an der Laufmündung sogar lebensgefährliche Verletzungen hervorrufen.
- Beim Benutzen von Reizgasen aus Schreckschusswaffen mit Tränengaspatronen spielen Windrichtung und -stärke eine große Rolle. Der reizende Nebel kann sich bei unsachgemäßer Anwendung **gegen das Opfer selbst wenden** und dabei Tränenblindheit verursachen. Reizgas ist zum Einsatz in geschlossenen Räumen, dazu zählen auch Pkw, gänzlich ungeeignet. In anderen Situationen ist die Reizgasmenge wiederum oft nicht ausreichend.
- Das Mitführen jeglicher Waffen (nicht nur PTB-Waffen) ist bei **öffentlichen Veranstaltungen** (Aufzügen/Demonstrationen, Versammlungen, Volksfesten und Märkten, Sportereignissen, Messen, Theater-, Kino-, oder Konzertbesuchen usw.) **generell verboten!** Vor dem Betreten

von Gaststätten und Spielhallen beachten Sie bitte die Hausordnung, in welcher das Mitführen von Waffen den Gästen häufig ebenso untersagt wird. Entgegen weitläufiger Meinung ist es ebenso verboten, damit an **Silvester/Neujahr** zu schießen – schon gar nicht mit pyrotechnischer Munition (oft im Lieferumfang befindliche Leuchtkugeln).

- Bitte beachten Sie auch, dass der KWS **nur in Verbindung mit einem Personalausweis/Reisepass** zum Führen einer PTB-Waffe berechtigt. Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten sind diese Urkunden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
- Die Erlaubnis KWS gilt nicht für **Luftdruck-, Federdruck- und CO²-Waffen keine Gültigkeit**.
- Wer PTB-Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte (z.B. Kinder, Gäste, Haushaltshilfen, Handwerker) sie unbefugt an sich nehmen oder auch nur Gefahren durch potentiell gefährliche Missverständnisse entstehen. Die **Aufbewahrung** von PTB-Waffen hat stets ungeladen in einem **fest verschlossenen Behältnis** zu erfolgen.

Fälle eines regelwidrigen Umganges mit Waffen stellen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten dar. Es drohen neben dem kostenpflichtigen Widerruf der Erlaubnis empfindliche Strafen bzw. Bußgelder.

Vorsorge und richtiges Verhalten

Wer für Notsituationen vorsorgen möchte, kann alternativ auf einen Schriallarm zurückgreifen. Damit können Sie weiträumig auf sich aufmerksam machen und Angreifer abschrecken oder in die Flucht schlagen. Für eine spezielle Beratung stehen unser Kommissariat „Kriminalprävention/Opferschutz“ gerne zur Verfügung.

Denken Sie vielleicht über die Teilnahme an einem Selbstverteidigungs- und Selbstbehauptungskurs nach und lernen Sie rechtzeitig Grenzen zu setzen sowie Strategien für Ausweichmöglichkeiten oder eine effektive Gegenwehr zu entwickeln. Oftmals bieten Polizeisportvereine in Ihrer Region solche Kurse an.

Wenn Sie in eine Notsituation geraten, verständigen Sie in jedem Fall die Polizei über die Notrufnummer 110 und bitten Sie andere Passanten um Mithilfe.

Beantragung

Sollten Sie sich dennoch dafür entscheiden, eine solche Waffe „führen“ zu wollen, können Sie einen KWS beantragen. Dies ist schriftlich oder über ein [Online-Formular](#) möglich. Die zuständige Behörde kann auch in diesem Falle das persönliche Erscheinen des Antragstellers verlangen.

Voraussetzung für die Erlaubnis ist die Vollendung des **18. Lebensjahres**. Genau wie bei der Prüfung anderer waffenrechtlicher Erlaubnisse werden zusätzlich Ihre **Zuverlässigkeit** sowie Ihre **persönliche Eignung** geprüft. Dazu werden umfangreiche Auskünfte aus dem Bundeszentralregister, dem Staatsanwaltschaftlichen Verzeichnis sowie aus anderen polizeilichen Systemen herangezogen. Bei strafrechtlichen Vorbelastungen scheidet die Erteilung im Regelfall aus (vgl. § 5 WaffG).

Kosten

Die **Gebühr** für die Ausstellung eines KWS beträgt **90,00 EUR**. Diese wird mit einem separaten Gebührenbescheid erhoben. Sehen Sie daher bitte vorerst von einer Überweisung ab, bis Sie dazu aufgefordert werden. Ihren Antrag senden Sie bitte an die oben genannte Anschrift. Muss ein Antrag abgelehnt werden, entstehen ebenfalls Verwaltungsgebühren in Höhe von 75% der Ausstellungsgebühr.